

# Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ellerdorf

## *Inhalt:*

*Neufassung vom 20.12.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 52 vom 29.12.2017*

## *Historik.*

*Satzung vom 7.7.75, veröffentlicht durch Aushang am 18.9.75*

*1. Änderung vom 10.5.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 23.6.2001*

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.10.2017-folgende Neufassung der Satzung erlassen:

## **§ 1 - Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

## **§ 2 - Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen
  - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
  - b) die begehbaren Seitenstreifen
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
  - d) die Fußgängerstraßen
  - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
  - f) die Rinnsteine
  - g) die Gräben
  - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
  - i) die Hälften der Fahrbahnen
  - j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
  - k) die Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Straße

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung ge-

genüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind je nach Grad der Verschmutzung mindestens einmal im Monat zu reinigen und von Unkraut zu befreien. In den Bereichen, in denen statt eines Gehweges nur ein Grünstreifen, oder zwischen Geh-/Radweg und Straße ein Grünstreifen vorhanden ist, ist dieser regelmäßig zu mähen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

### **§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 5 - Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## **§ 6 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sich übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 17 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerdorf, den 20.12.2017  
Gemeinde Ellerdorf  
Der Bürgermeister

## **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ellerdorf**

Zu § 2:

Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßen in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

1. Alte Dorfstraße
2. Am Berg
3. Am Wald
4. Balzburg
5. Bastweg
6. Bötzwischer Weg
7. Grundkoppeln
8. Hasenberg
9. Nortorfer Straße, Haus-Nr. 11 bis Haus-Nr. 58
10. Rader Weg
11. Schulstraße
12. Straße nach Eisendorf bis zur Straße Am Wald